

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Mittwoch, den 16.12.2020 in der Turnhalle der Grundschule Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Bürgermeister Bergwinkel schlägt vor, den Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan Nr. 22 „An der Maushofallee II“ vorzuziehen, da die Architektin bereits anwesend ist. Mit der Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte besteht seitens der Mitglieder des Gemeinderates Einverständnis.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**1.
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.11.2020 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.11.2020 wurde gemäß der Geschäftsordnung versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.11.2020 – öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

**2.
Bebauungsplan Nr. 22 „An der Maushofallee II“**

Beschluss:

Als Sachverständige nimmt die Architektin an der Sitzung teil.

14 : 0

a) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Maushofallee II“ ist seit 17.01.2020 in Kraft. Nun liegen zwei Anträge auf Bebauungsplanänderung vor.

Die Architektin erläutert die geplanten Änderungen.

Zum einen soll auf der Parzelle 2 die Höhenlage der Gebäude geändert werden. Dadurch würden die beiden Doppelhaushälften der Festsetzung hinsichtlich der höhen- und profilgleichen Gestaltung widersprechen. Daher wird beantragt, dass die Doppelhaushälften höhenversetzt gebaut werden dürfen. Falls der Gemeinderat dieser Änderung zustimmt, sollte diese Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich getroffen werden.

Zum anderen liegt ein Antrag vor, bei Parzelle 8 die Höhenlage des Gebäudes um 20 cm nach oben zu setzen.

Bei Zustimmung zu den o. a. Anträgen ergeben sich auch Änderungen der Höhenlage der Gebäude bei den Parzellen 3 und 6.

Zudem wird vorgeschlagen, bei den Parzellen der Doppelhäuser Stützmauern bis zu einer Höhe von 75 cm zuzulassen. Diese müssten mit einem Abstand von mindestens 1 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Aufgrund der nun noch höheren Geländeunterschiede zwischen der Maushofallee und der Parzellen in zweiter Reihe müssen auf den vorderen, kleinen Parzellen höhere Geländeunterschiede ausgeglichen werden.

Bei der Auslegung der Festsetzung unter Punkt B 2.4 kam es immer wieder zu Ungereimtheiten. Bisherige Festsetzung: „Außerhalb der Baugrenzen für Gebäude und Grenzen für Garagen sind zulässig: die der Funktion des Gebietes dienende Nebenanlagen mit mindestens 2,0 m Abstand zur Verkehrsfläche wie z.B. Mülltonnenhäuschen, überdachte Fahrradstellplätze, nicht überdachte Kfz-Stellplätze, offene Pergolen, Mauern, Sichtschutzwände sowie Geräteschuppen bis 75 m³ Brutto-Rauminhalt.“

Daher sollte noch folgender Satz ergänzt werden: „Darüber hinaus sind außerhalb der Baugrenzen Balkone, Terrassen, offene Überdachungen und Vordächer zulässig, sofern die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO eingehalten werden.“

Bei den Parzellen 1 und 5 werden die Garagenräume erweitert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Maushofallee II“ zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des aktuellen Bebauungsplanes. Da nur einzelne Festsetzungen die nur einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes betreffen geändert werden, werden durch die Änderungen keine Grundzüge der Planung betroffen. Die Änderung erfolgt daher gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei abgesehen.

14 : 0

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Maushofallee II“ mit Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Obereisenbuchner, Schulstraße 13, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, in der Fassung vom 16.12.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

14 : 0

3. Behandlung von Bauanträgen

3.1 Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Neubau eines EFH mit Doppelgarage
Fl.Nr. 1890, Gemarkung Pörnbach, Hochweg 16

Bekanntgabe der Vorhaben, die im Genehmigungsverfahren behandelt wurden:

Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Fertiggaragen
Fl.Nr. 384/53, Gemarkung Pörnbach, Maushof Allee 6 b

3.2 Bauantrag zum Umbau und zur Nutzungsänderung der bestehenden Stallungen in 4 Wohneinheiten sowie Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 87, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 10

Der Bauherr beabsichtigt die bestehenden Stallungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 87, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 10 in Puch umzubauen und in ein Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten um zu nutzen sowie Stellplätze zu errichten.

Hierzu liegt ein genehmigter Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 08.04.2020 vor (Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung der bestehenden Stallungen in 5 Wohneinheiten sowie Errichtung von Stellplätzen). Der Gemeinderat hat zu diesem Antrag sein Einvernehmen in der Sitzung vom 30.04.2019 erteilt.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt.

Das Bestandsgebäude an der Südseite des Grundstücks in der Form E+1+Spitzboden, Größe 33,76 x 13,01 m, wird höhenmäßig zurückgebaut (Firsthöhe Bestand: 11,42 m, Firsthöhe geplant: 9,85 m, Dachneigung Bestand: 26°, Dachneigung geplant: 22°). Auch die Vordachkonstruktion wird zurückgebaut.

Im EG sind Garagen, Waschräume und Treppenhäuser geplant. Im OG sind die 4 WE (Wohnflächen zwischen 55 und 85 m²).

Die erforderliche Anzahl von 9 Stellplätzen (4 WE x 2 + 1 Besucherstellplatz je 4 Wohneinheiten) wurde nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht nachgewiesen.

Die Erschließung des Grundstücks ist grundsätzlich über die Hauptstraße gesichert. Jedoch ist die Zufahrt zu dem Gebäude/den Garagen über das private Grundstück Fl.Nr. 115/2, Gemarkung Puch geplant. Eine formlose Bestätigung/Zustimmung vom (neuen) Käufer des Grundstücks Fl.Nr. 115/2, Gemarkung Puch, Hauptstraße 8, zur Begehung, Befahrung und Leitungsverlegung durch den Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 87, Gemarkung Puch, wird erteilt. Die entsprechende Eintragung einer Grunddienstbarkeit wird beantragt. Zudem wird die Grünfläche zwischen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 87 und Zufahrt vom Bauherrn erworben. Lt. Auskunft durch den Bauherrn laufen derzeit die Vermessungs- und Eintragungsanträge sowie die Kaufverträge. Die Nachweise sind zu

erbringen. Das Landratsamt wird gebeten, dies im Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Ein Wasser- und Kanalhausanschluss ist vorhanden. Mit dem Bauherrn wurde jedoch ein Vertrag über die private Kostentragung für einen evtl. erforderlichen größeren/geänderten Kanalhausanschluss oder eine evtl. erforderliche Änderung/einen zusätzlichen Wasserhausanschluss abgeschlossen.

Auf die denkmalgeschützten Gebäude auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Puch, wird hingewiesen.

Die erforderlichen Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen. Hierzu liegt eine Abstandsflächenübernahmeerklärung vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

14 : 0

3.3

Bauantrag zum Neubau eines 4-gruppigen Kindergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach, Teilfläche, in der Raiffeisenstraße 17 in Pörnbach

Die Gemeinde Pörnbach plant die Errichtung eines 4-gruppigen Kindergartens auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der notwendigen Kindertagesstätte zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“ aufgestellt. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt (Planreife ist daher gegeben, § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in der gleichen Sitzung und ggf. wird der Satzungsbeschluss gefasst. Der Satzungsbeschluss wird Anfang Januar 2021 bekanntgegeben. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Auf dem Grundstück werden 9 Stellplätze nachgewiesen. Lt. Stellplatzsatzung sind je 30 Kinder/1 Stellplatz notwendig, mindestens jedoch 2 Stellplätze. Geplant sind 4 Gruppen mit je 25 Kindern = 100 Kinder. Daher sind bis 120 Kinder 4 Stellplätze erforderlich.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

14 : 0

4. Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit von 19. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020 öffentlich aus.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

Im gleichen Zeitraum fand die Trägerbeteiligung statt. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde an die Gemeinderäte per E-Mail versandt.

Dabei handelt es sich um folgende Stellungnahmen:

1. Landratsamt Pfaffenhofen

1a) Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung – Stellungnahme vom 10.11.2020

Die Gemeinde möchte aufgrund des dringenden Bedarfes an Kindergartengruppen auf einer Fläche von 6.730 m² einen Kindergarten errichten und stellt dafür einen Bebauungsplan auf. Der Flächennutzungsplan ist bereits unter der Auflage genehmigt worden, dass die Durchgrünung des Umgriffes sicherzustellen ist.

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art. 3 a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Gemeinderates vom 22.09.2020 zur Kenntnis. Die Stellungnahme der Fachstelle zur Baukultur wird aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 24.06.2019 wird daher verwiesen.

2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Abwägung des Gemeinderates vom 22.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, wird angeregt, Gelände- bzw. Gebäudeschnitte als Festsetzung zu treffen, insbesondere da in der dargestellten Planung ein Geländesprung von über 5 m zu überwinden ist. Die Stellungnahme der Fachstelle vom 24.06.2019 wird aufrechterhalten.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Gemeinderates vom 22.09.2020 zur Ein- und Durchgrünung zur Kenntnis. Die Eingrünung an der Nordseite wird begrüßt. Um eine Einbindung in die Landschaft zu erhalten, ist auch entlang der Ost- und Westflanke eine ähnlich breite und funktionstüchtige Eingrünung (gerade wegen der exponierten Lage) notwendig.

Es wird angeregt, Stellplatzanlagen mit mind. 1 Baum je 5 Stellplätze zu gliedern und zu verschatten.

4. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung des Gemeinderates vom 22.09.2020 zu den erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Fachstelle vom 24.06.2019 hierzu wird aufrechterhalten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung im Gemeinderat in der Sitzung am 22.09.2020 in Abstimmung mit der Objektplanung ausführlich diskutiert und die Planung entsprechend angepasst.

An dieser Abwägung und der daraus resultierenden vorliegenden Planung wird festgehalten.

Konkrete neue Anregungen sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen.

Die Forderung nach einer ähnlich breiten Eingrünung im Westen und Osten, wie im Norden festgesetzt (hier sind u.a. zur Anpassung des Geländes an die Topographie außerhalb des Kindergartens 15 m (!) festgesetzt), kann nicht nachvollzogen werden. Es würde eine nutzbare Fläche von lediglich ca. 25 m verbleiben.

An der festgesetzten Eingrünung wird festgehalten, diese wird für ausreichend erachtet (s. hierzu auch die Stellungnahme Regierung von Oberbayern – Pkt.2).

Eine Bemaßung der Baugrenze zur Straße und Parkplätzen wird redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.
Die Planung ist redaktionell anzupassen.

14 : 0

1b) Landratsamt Pfaffenhofen Immissionsschutz, Stellungnahme vom 19.11.2020

Die Gemeinde Pörsbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Kindergarten“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den südlichen Bereich des Grundstücks Flurnummer 1042, Gemarkung Pörsbach im Nordosten von Pörsbach.

Der Gemeinderat Pörsbach hat nach vorausgegangener frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.09.2020 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird auf die Stellungnahme vom Immissionsschutz zur ersten Beteiligung vom 26.06.2019 verwiesen.

Im Bebauungsplan wird die Fläche als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit dem Zweck „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Im Rahmen der rechtskräftigen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsgebiet als Fläche für Gemeindebedarf dargestellt.

Im Westen grenzt an den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans das Sportgelände und im Südwesten das Schulgelände mit Kindergarten an. Im Nordosten und Südosten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im neuen Entwurf des o. g. Bebauungsplans wurde nicht folgende bei der ersten Beteiligung vom Immissionsschutz vorgeschlagene Festsetzung aufgenommen: „Ruhe- und Schlafräume müssen über eine Lüftungsmöglichkeit über die vom Sportplatz abgewandte Ostfassade verfügen.“

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“ der Gemeinde Pörsbach, wenn folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird:

Ruhe- und Schlafräume müssen über eine Lüftungsmöglichkeit über die vom Sportplatz abgewandte Ostfassade verfügen.

Die Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Gem. Beschluss vom 22.09.2020 wurde auf den Hinweis verzichtet, da Ruhe- und Schlafräume hier nicht vorgesehen sind. An diesem Beschluss wird festgehalten.

14 : 0

1c) Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 10.11.2020

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgendes wird angeregt/gefordert:

1. Die Mindestabstände zwischen zu pflanzenden Gehölzen auf der Ausgleichsfläche A1 müssen 10 m betragen, damit den Gehölzen ausreichend Platz für ihr Wachstum zur Verfügung steht.
2. Die Ausgleichsfläche A2 ist anders in die Flurnummer 393 zu legen (eher quadratisch), da durch die jetzige Planung als schmaler Streifen von zwei Seiten Nährstoff Einträge, Störungen und Beeinträchtigungen erfolgen können. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der schmalen Breite die Ausgleichsfunktion nicht erfüllt werden kann. Alternativ kann die gesamte Fläche hergerichtet und der verbleibende Teil in ein Ökokonto überführt werden.
3. Die erste Mahd der Ausgleichsfläche 393 Gemarkung Pörnbach ist erst ab dem 15.07. durchzuführen.
Begründung: Vorkommen von Wiesenbrütern, bei einer späten oder zweiten Brut kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Mahd ab 01.07. vorkommende Jungtiere verletzt oder getötet werden. Somit können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Abwägung

1. Da die Ausgleichsfläche A1 als Ortsrandeingrünung, hin zur freien Landschaft, dienen soll, sollte an einem Pflanzabstand von 8 m festgehalten werden. Auch ein Pflanzabstand von 8 m bietet den Gehölzen genug Entwicklungspotenzial und sorgt somit für eine dichtere Eingrünung hin zur freien Landschaft.
2. Eine Teilfläche der Flurnummer 393 ist bereits als Ökokontofläche für drei andere Baugebiete, die in der Gemeinde Pörnbach bereits entwickelt worden sind, eingetragen. Die Ausgleichsfläche A2 schließt direkt an die bestehende Ökokontofläche im Osten mit einem 8 m breiten Streifen an und ergänzt diese. Das Entwicklungsziel, sowie die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind an die bestehende Ökokontofläche angepasst. Somit ist die ökologische Funktionalität des Gesamtkonzeptes der Ökokontofläche gegeben. An der Festsetzung wird daher festgehalten.
3. Der erste Mahdzeitpunkt der Ausgleichsfläche A2 kann auf den 15.07. verlegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.
Der Mahdzeitpunkt ist redaktionell anzupassen.

14 : 0

1d) Untere Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 11.11.2020

Aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten“ der Gemeinde Pörnbach sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir frühzeitig bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen. Bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in den Plan (Hinweise durch Text) auf:

Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird redaktionell ergänzt

14 : 0

1e) Abfallwirtschaftsbetrieb – Stellungnahme vom 05.11.2020

Am 23. Oktober 2020 wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan, Nr. 23 „Kindergarten“, der Gemeinde Pörnbach dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die Abfallsammelbehältnisse sind an der Raiffeisenstraße zur Abholung bereitzustellen.

1f) Untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 12.11.2020

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

1g) Kommunale Angelegenheiten – Stellungnahme vom 04.11.2020

Zu o. a. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“ der Gemeinde Pörnbach nach § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt Stellung genommen:

Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht und Erschließungsbeitragsrecht:

Keine Bedenken und Anregungen.

1h) KUS – Stellungnahme vom 28.10.2020

Seitens des Bereiches Wirtschaftsentwicklung im KUS Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 23 "Kindergarten" der Gemeinde Pörnbach keine Einwände.

1i) Behindertenbeauftragte – Stellungnahme vom 18.11.2020

Gemäß Art. 65 Abs. 1 BayBO und Art. 26 Abs. 1 BayVwVfG baten Sie mich als Behindertenbeauftragte des Landkreises Pfaffenhofen zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung, hinsichtlich der Barrierefreiheit, zu nehmen.

Ich möchte auf meine Stellungnahme vom 08.04.2019 und 17.06.2019 hinweisen, welche die Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung beinhalten. Wenn bei dem vorliegenden

Plangebiet die Grundprinzipien der Barrierefreiheit eingehalten werden, bestehen für die Umsetzung keine Bedenken.

Hinweisen möchte ich auf das Angebot der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer. Nächstgelegener Beratungsstandort ist Ingolstadt.
Weitere Infos unter:
<https://www.bvak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>.

Beschluss:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

14 : 0

2. Regierung von Oberbayern – Stellungnahme vom 27.10.2020

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 07.06.2019 eine Stellungnahme zum o.g. Bauleitplanverfahren ab.

Ergebnis der letzten Stellungnahme

Darin stellten wir fest, dass die Planung bei Beachtung des Regionalplanziels RP 10 B III 1.5 (Z) grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Neue Planunterlagen vom 22.09.2020

In den neu vorgelegten Planunterlagen sind die Festsetzungen zur Grünordnung entsprechend ergänzt worden.

Ergebnis

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14 : 0

3. Regierung von Oberbayern, Brandschutz – Stellungnahme vom 04.11.2020

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

- 1) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
- 2) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.
Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
- 3) Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
- 4) Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 - Brandschutz -.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objekt- und Erschließungsplanung weiter zu beachten.

14 : 0

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt – Stellungnahme vom 28.10.2020

Nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur **Niederschlagswasserbeseitigung** Stellung genommen. Gemäß unserem Schreiben vom 27.03.2019, Az. 3-4621-PAF/3476/2019 war die Entwässerung im weiteren Bauleitplanverfahren zu klären und mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen. In unserem Schreiben vom 27.06.2019, Az. 3-4622-PAF-7747/2019 haben wir darauf hingewiesen, dass unser Schreiben vom 27.03.2019 nach wie vor Gültigkeit hat und die Entwässerung mit dem WWA Ingolstadt abzustimmen ist.

Laut den nun vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan (Punkt 7 der Festsetzungen) ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Lt. Begründung zum

Bebauungsplan kann gemäß einem Bodengutachten vom 11.10.2019 der Crystal Geotechnik eine Versickerung erfolgen. Das Bodengutachten liegt dem Wasserwirtschaftsamt allerdings nicht vor. Bitte lassen sie uns das Gutachten zukommen. Es ist daher nach wie vor (aufbauend auf das Bodengutachten) ein Entwässerungskonzept in den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen. Ggf. ist der Bauungsplan dann an dieses Entwässerungskonzept anzupassen. Versickerungsflächen wären im Bauungsplan dann festzusetzen.

Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der *"Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser"* (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den "jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgenden Links:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm und

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> zu finden.

Somit geprüft werden, ob eine Einleitung in ein Gewässer (hier Grundwasser) erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Abwägungsvorschlag:

Das Bodengutachten wurde dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mittlerweile zugesandt. Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Objektplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Stellungnahme vom 29.10.2020

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14 : 0

6. Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen – Stellungnahme vom 23.10.2020

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes möchten wir auf folgendes hinweisen:

1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen) ausgelegt sein. Die lichte Breite der Fahrbahn muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Wird eine Fahrbahn auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Bezüglich der Kurvenradien sind die Werte der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten (Siehe hierzu BayTB 2.2.1.1).

Sieht die Planung Gebäude vor, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hierbei wird auf die BayTB 2.2.1.1 verwiesen.

2. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder Ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydrantennetz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen.

Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können.

Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Objekt- und Erschließungsplanung zu beachten.

14 : 0

7. Bayerischer Bauernverband – Stellungnahme vom 12.11.2020

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.

Es ist darauf zu achten, dass vor dem Kindergarten die Fahrbahnbreite 3,50 m beträgt, da die Straße von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren werden muss. Der angrenzende Feldweg im Nordwesten ist mit Halteverbotschildern zu versehen, da aufgrund der Nutzung des Parkplatzes ansonsten das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht möglich ist.

Sollte trotz der Planung von versickerungsfähigen Materialien auf dem Parkplatz Oberflächenwasser entstehen, so ist dringend darauf zu achten, dass es nicht über den Feldweg in die angrenzenden Flächen geleitet wird und dort zu Schäden führt.

Aufgrund der Ortsrandlage sind die Bauwerber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzuweisen.

Der Kompensationsfaktor für die Ausgleichflächenberechnung ist für eine Ackerfläche mit 0,5 zu hoch angesetzt. Hier stellt sich uns die Frage, mit welcher Begründung dies erfolgt. Ein Kompensationsfaktor von 0,3 ist unserer Meinung nach ausreichend.

Wir bitten Sie, oben genannte Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauherr des Vorhabens im vorliegenden Planungsgebiet ist die Gemeinde.

Auf weitere Hinweise zu Pflanzabständen oder der Duldung landwirtschaftlicher Emissionen kann verzichtet werden.

Die Fahrbahnbreiten sind ausreichend dimensioniert, auf einen schadlosen Abfluss von Oberflächenwasser ist im Zuge der Objektplanung zu achten.

Die Ausgleichflächenberechnung ist gem. Leitfaden des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen erfolgt und mit der UNB abgestimmt!

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

An der Planung wird unverändert festgehalten.

14 : 0

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Stellungnahme vom 17.11.2020

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zu den o.g. Planungen keine Einwendungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wegen der Ortsrandlage mit Geruchs-, Lärm- und Staub-emissionen trotz der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe Abwägung zu Pkt. 7).

14 : 0

9. Bund Naturschutz – Stellungnahme vom 17.11.2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 in Pörnbach „Kindergarten“ und nehmen wie folgt Stellung.

Den Bau eines neuen Kindergartens kann man eigentlich nur befürworten. Bei der Durchsicht der Unterlagen sind uns aber einige Details aufgefallen, die nach unserer Meinung nicht zeitgemäß sind.

Das Gebäude sollte min. zweigeschossig geplant werden. Im Erdgeschoß und 1. OG verschiedene Kindergartengruppen und im 2. OG Dienstwohnungen für das Kindergartenpersonal.

Bei den derzeit stark gestiegenen Mietpreisen ist es z.B. einer Kindergärtnerin schwer möglich eine preiswerte Wohnung zu finden. Hier könnte die Gemeinde ihrer sozialpolitischen Verantwortung gerecht werden.

Nach persönlich eingeholten Informationen ist die Ausführungsplanung schon so weit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung unserer Forderungen fast nicht mehr möglich ist.

Es sollte aber dringend noch berücksichtigt werden, dass eine spätere Aufstockung des Gebäudes ohne großen Zusatzaufwand noch möglich ist. Zum Beispiel sollte die Gebäudestatik und die Ver- und Entsorgung entsprechend geplant werden.

Bei der Versorgung des Gebäudes sollte auf zukunftsweisende Techniken gesetzt werden.

Z. B. Heizung ohne klimaschädliche Heizstoffe, Photovoltaik und solare Warmwassererzeugung, PVC-freie Elektroleitungen. Natürliche Werkstoffe bei der Dämmung, Bodenbelägen, Fenster und Türen.

Die Architekten und Fachplaner sind über entsprechende Vorgaben zu verpflichten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Belange zur Bauleitplanung sind nicht weiter betroffen.

Die weitere Ausführung im Rahmen der Objektplanung liegt in der Verantwortung der Gemeinde als Bauherr.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch werden keine Einwendungen erhoben bzw. es besteht Einverständnis mit der Planung:

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 11.11.2020
- Planungsverband Region Ingolstadt, Stellungnahme vom 26.10.2020
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Stellungnahme vom 11.11.2020
- Markt Reichertshofen, Stellungnahme vom 27.10.2020
- Gemeinde Rohrbach, Stellungnahme vom 21.10.2020
- Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 18.11.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 20.11.2020

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben, jedoch sind Stellungnahmen zur frühzeitigen Trägerbeteiligung eingegangen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Pfaffenhofen sowie die Stadt Pfaffenhofen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt den Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“ mit Begründung in der Fassung vom 16.12.2020 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen.

14 : 0

5.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörnbach im Bereich Fl.Nr. 520, Gemarkung Pörnbach, südlich der B 13 (Gewerbegebiet – Einzelhandel)

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit von 19. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020 öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum fand die Trägerbeteiligung statt. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurden an die Gemeinderäte per E-Mail versandt.

Dabei handelt es sich um folgende Stellungnahmen:

1. Landratsamt Bauleitplanung, Stellungnahme vom 16.11.2020

1.a) Planungsrechtliche und ortsplannerische Beurteilung:

Die Gemeinde Pörnbach möchte auf einer Fläche von ca. 1,5 ha einen (kleinflächigen) Einzelhandelsmarkt sowie weitere gewerbliche Nutzungen im direkten westlichen Anschluss an den Hauptort Pörnbach entwickeln und daher den Flächennutzungsplan ändern. Die Gemeinde hat nun u. a. die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Flächen werden aufgrund der Lage im Paartal mit seinen vielgestaltigen Überlagerungen weiterhin kritisch gesehen, auch wenn die gemeindliche Prüfung keine ansonsten geeigneten Standorte ergab und die Gemeinde beschlossen hat, westlich benachbarte Flächen nicht zu entwickeln.

1. **Die gegenständlichen Flächen liegen im Bereich eines Regionalen Grünzuges, eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und nahe des Schwerpunktgebietes des regionalen Biotopverbundes. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Zudem hat die Gemeinde weitere Ziele im Rahmen des Flächennutzungsplanes in die Planung aufgenommen.**

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde vom 22.09.2020 zur Lage wird von der Fachstelle zur Kenntnis genommen. Auch wenn die gemeindliche Prüfung keine ansonsten geeigneten Standorte ergab, kann laut der höheren Landesplanungsbehörde der Standort mit den Zielen der Raumordnung wohl „in Einklang gebracht“ werden.

Daneben wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass eine weitere Entwicklung nach Westen (insbesondere z. B. auf den Flurnummern 518 und 519) nicht bevorzugt in Anspruch genommen werden solle. Die Fachstelle bewertet die Entwicklung auf den gegenständlichen Flächen u. a. wegen der bestehenden Ziele vieler überlagernder Planungen (weiterhin) kritisch. Auf die Stellungnahme vom 18.02.2020 wird daher verwiesen.

- 2. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde vom 22.09.2020 wird von der Fachstelle Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Eingrünung von 10 m an Süd- und Westseite wird begrüßt. Auch die Hinweise auf die Ebene der Bebauungsplanung zur Festsetzung einer Durchgrünung werden zur Kenntnis genommen. Sollte die Planung an dieser Stelle verbleiben, wird daher angeregt, die Gewerbeflächen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung z. B. mit einer Grünschraffung zu versehen (siehe auch Punkt 1).

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf die Darstellung einer wenig aussagekräftigen „Grünschraffung“ wird weiterhin verzichtet

(siehe auch Abwägung vom 22.09.2020). Zur Ein- und Durchgrünung wird auf die konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

1.b) Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege – Stellungnahme vom 12.11.2020

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Die naturschutzfachlichen Belange werden auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt.

1.c) Immissionsschutzverwaltung – Stellungnahme Bodenschutz vom 11.11.2020

Aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Planbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörsbach (GE Gewerbefläche) sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Gemäß der Baugrunderkundung durch das Büro Geonorm vom 20.01.2020 wurden aus den Rammkernsondierungen RKS1 bis RKS6 die oberen Bodenschichten zu den Mischproben „MP Boden RKS 1,3,4“ und „MP Boden RKS 2,5,7“ zusammengeführt und beprobt. In beiden Mischproben werden die Prüfwerte gem. Bundesbodenschutzverordnung eingehalten. Gemäß der abfalltechnischen Bewertung fällt die Mischprobe „MP Boden RKS 1,3,4“ in die LAGA Zuordnungsklasse Z0 und die Mischprobe „MP Boden RKS 2,5,7“ aufgrund des festgestellten Werts für den Phenol-Index von 11 µg/l in die LAGA-Zuordnungsklasse Z 1.2. Hinsichtlich der Verwertung von anfallendem Material sind die Vorgaben der LAGA bzw. ggf. des Verfüll-Leitfadens zu berücksichtigen.

Das Gelände ist nahezu eben. Gem. der Baugrunderkundung durch das Büro Geonorm steht das Grundwasser bei ca. 3 m unter GOK an. Höhere Grundwasserstände sind jedoch nicht auszuschließen.

Für mögliche Geländeänderungen (hier: Auffüllung) empfehlen wir schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile (Z0-Material) zu verwenden. Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

Immissionsschutzverwaltung – Stellungnahme vom 04.12.2020 (Fristverlängerung wurde beantragt)

Die Gemeinde Pörsbach plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flur Nr. 520, Gemarkung Pörsbach.

Das Ziel der Gemeinde Pörsbach im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ansiedelung eines Einkaufsmarktes sowie die Schaffung von Bedarfsflächen für örtliche Gewerbebetriebe.

Das Plangebiet liegt im Westen von Pörsbach, südlich der Bundesstraße B 13. Im Osten grenzt eine bestehende Gewerbefläche (Betriebsfläche eines Fuhrunternehmens) und anschließend ein Dorfgebiet an. Des Weiteren befindet sich im Südosten, gegenüber der Augsburger Straße, ein allgemeines Wohngebiet. Im Nordosten, gegenüber der B 13, befindet sich ein Gewerbegebiet.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pörsbach (Stand 29.12.2004) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet wird als Gewerbefläche (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. Auf einer Teilfläche von ca. 5.000 m², im Norden, soll ein Einzelhandel realisiert werden. Der

Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Einzelhandel“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörsbach.

1.d) Untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 12.11.2020

Das überplante Gebiet befindet sich in der Nähe zu Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschluss:

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

14 : 0

1.e) Kommunale Angelegenheiten – Stellungnahme vom 04.11.2020

Zu o. a. Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Einzelhandel) der Gemeinde Pörsbach wird wie folgt Stellung genommen:

Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht und Erschließungsbeitragsrecht:

Keine Bedenken und Anregungen.

1.f) KUS – Stellungnahme vom 28.10.2020

Seitens des Bereiches Wirtschaftsentwicklung im KUS Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Einzelhandel) der Gemeinde Pörsbach keine Einwände.

1.g) Behindertenbeauftragte des Landkreises Pfaffenhofen – Stellungnahme vom 16.11.2020

Gemäß Art. 65 Abs. 1 BayBO und Art. 26 Abs. 1 BayVwVfG baten Sie mich als Behindertenbeauftragte des „Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem oben genannten Vorhaben Stellung, hinsichtlich der Barrierefreiheit, zu nehmen. Es wurden folgende Unterlagen per Mail zum Download angeboten:

Umweltbericht, Planzeichnung, Begründung, Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Pörsbach sowie Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung, Bekanntmachung, Planzeichnung, Bodengutachten, Begründung, Bekanntmachung zur Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 24 Gewerbegebiet Einzelhandel Pörsbach.

Meine Stellungnahme stützt sich auf Art. 1, Art. 4 BayBGG (Barrierefreiheit) und Art. 10 Abs. 2 BayBGG (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr), Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG (Straßenbaulast — behinderte Personen) sowie einschlägige DIN-Normen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörsbach hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Pörsbach beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teilbereich der Fl.Nr. 520, Gemarkung Pörsbach. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pörsbach wurde mit Nr. 30/31/610-802 am 29.12.2004 vom Landratsamt Pfaffenhofen genehmigt.

Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pörsbach (Stand 29.12.2004) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsgebiet wird als Gewerbefläche (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 24 „GE Einzelhandel“ aufgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörsbach hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Einzelhandel“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teilbereich der Fl.Nr. 520 und den südlichen Teilbereich der Fl.Nr. 521, sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 522, 522/3, 522/4,34/3 und 386/2, jeweils Gemarkung Pörsbach. Das Planungsgebiet wird als Gewerbefläche (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pörsbach (Stand 29.12.2004) als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Gewerbefläche dargestellt.

Um einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu schaffen, ist deshalb bei der Planung folgendes besonders zu beachten:

Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung

Wegekettens im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sollten durchgängig und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg barrierefrei nutzbar sein. Dies wird erreicht durch:

- stufenlose Wegeverbindungen, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatornutzer,
- sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzungen verschiedener Funktionsbereiche (z.B. niveaugleicher Flächen für den Rad- und Fußgängerverkehr), insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen,
- Erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge,
- eine taktil wahrnehmbare und visuell stark kontrastierende Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen,
- die Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips und
- eine einheitliche Gestaltung von Leitsystemen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen.

Oberflächengestaltung

Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen für die barrierefreie Nutzung eben und erschütterungsarm berollbar sein. Dies wird erreicht durch:

- bituminös und hydraulisch gebundene Oberflächen, die diese Anforderungen im Allgemeinen erfüllen;
- Pflaster- und Plattenbeläge, die mindestens nach DIN 18318 ausgeführt werden.

Pflaster- und Plattenbeläge können in Abhängigkeit ihres Materials und ihrer Behandlung große Unterschiede hinsichtlich ihrer erschütterungsarmen Berollbarkeit aufweisen. Die Verwendung von Natursteinpflaster ist im Bereich von Bewegungsflächen, nutzbaren Gehwegbreiten und auf Fahrbahnen im Bereich von Überquerungsstellen auf Steine mit gut begehbare und berollbare Oberfläche zu beschränken. Dies gilt auch für Anschlüsse an Randeinfassungen, Einbauten und Rinnen, die Teile der Bewegungsflächen und/oder der nutzbaren Gehwegbreiten sind. Bei Natursteinen bieten sich in diesen Bereichen vor allem geschnittene Steine oder Steine mit gleichartiger Oberflächenqualität an. Fasen sollten vermieden werden. Fugen sollten in Abhängigkeit des Materials so schmal wie möglich ausgebildet werden. Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen für eine barrierefreie Nutzung rutschhemmend sein. Muldenrinnen dürfen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein.

Geh- und Radwege

Geh- und Radwege müssen eine ausreichende Breite von mindestens 165 cm, besser 200 cm vorweisen. Barrierefrei sind Gehwege, wenn die nutzbare Gehwegbreite stufenlos und mind. eine Breite von 1,80 m aufweist. Ablaufrinnen sind so flach zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können. Gehwegbegrenzungen sind so zu gestalten, dass sie mit dem Blindenstock leicht und sicher wahrgenommen werden können. Die Gehwege selbst dürfen eine Querneigung von max. 2,5 %, vor Grundstückszufahrten 6 % aufweisen. Sollte die Maximale Querneigung zur Abführung von Oberflächenwasser bzw. im Rahmen von Grundstückszufahrten notwendig sein, wird dies toleriert.

Grundsätzlich gilt bei den Neigungen von Gehwegen eine max. 3 % Längsneigung bzw. dürfen Teile von Gehwegen auch eine Längsneigung von max. 6 % bei einer Länge von max. 10 m aufweisen.

Bei Beachtung der o.g. Vorschriften bestehen keine Bedenken zur 5. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet - Einzelhandel“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Einzelhandel“.

Hinweisen möchte ich auf das Angebot der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer. Nächstgelegener Beratungsstandort ist Ingolstadt.

Weitere Infos unter:

<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

2. Regierung von Oberbayern – Stellungnahme vom 27.10.2020

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 07.02.2020 eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben ab.

Ergebnis der letzten Stellungnahme

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung (Darstellung einer gewerblichen Baufläche am westlichen Ortsrand des Hauptortes für die Ansiedelung eines Einkaufsmarktes mit

1.200 m² Geschossfläche) bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der von uns genannten Aspekte (regionaler Grünzug bzw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet) mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.

Abwägung und neue Planunterlagen vom 22.09.2020

Gemäß Abwägungsprotokoll würde der regionale Grünzug durch das randlich liegende Vorhaben weder unterbrochen noch beeinträchtigt. Auch nach Umsetzung des Vorhabens sei ein ausreichender Luftaustausch vorhanden. Vorgesehene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen hätten zudem eine positive Wirkung auf den Luftaustausch. Aufgrund der Entfernung zu den extensiven Feuchtwiesenflächen entlang der Paar sei das Vorhaben für die Wiesenbrüter nicht nachteilig; darüber hinaus stelle die B 13 eine deutliche Zäsur dar. Eingrünungsmaßnahmen von ca. 10 m Breite seien bereits in die FNP-Darstellung integriert. Die Begründung werde entsprechend ergänzt.

Ergebnis

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis

Wir weisen vorsorglich weiterhin darauf hin, dass die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbegebieten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1).

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

3. Regierung von Oberbayern – Brandschutz – Stellungnahme vom 04.11.2020

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörsnbach keine weiteren Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 11.02.2020, AZ.: 10.3-2203-PAF-03/20, sind weiterhin zu beachten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt – Stellungnahme vom 11.11.2020

„Nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Wasserversorgung

Das Projektgebiet wird durch die Gemeinde Pörsnbach mit Trinkwasser versorgt. Die genehmigten Entnahmemengen wurden in der Vergangenheit eingehalten. Gegen eine Versorgung des hier betrachteten Gebiets durch die Gemeinde Pörsnbach bestehen keine Einwände.

Das Wasserrecht für den Brunnen Pörsnbach B II lief ursprünglich bis 31.08.2020. Dieses wurde im August 2020 bis zum 31.12.2023 kurzfristig verlängert, da die vorliegenden Unterlagen für die Begutachtung nicht ausreichend waren. Unter anderem muss hier das Wasserschutzgebiet Pörsnbach überrechnet werden um Möglichkeiten abzuleiten die steigende Tendenz der Nitratbelastung aufzuhalten und eine Trendumkehr herbeizuführen.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Gemäß der Baugrunderkundung durch das Büro Geonorm vom 20.01.2020 wurden aus den Rammkernsondierungen RKS1 bis RKS6 die oberen Bodenschichten zu den Mischproben „MP Boden RKS 1,3,4“ und „MP Boden RKS 2,5,7“ zusammengeführt und beprobt. In beiden Mischproben werden die Prüfwerte gem. Bundesbodenschutzverordnung eingehalten. Gemäß der abfalltechnischen Bewertung fällt die Mischprobe „MP Boden RKS 1,3,4 in die LAGA Zuordnungsklasse Z0 und die Mischprobe „MP Boden RKS 2,5,7“ aufgrund des festgestellten Werts für den Phenol-Index von 11 µg/l in die LAGA-Zuordnungsklasse Z 1.2. Hinsichtlich der Verwertung von anfallendem Material sind die Vorgaben der LAGA bzw. ggf. des Verfüll-Leitfadens zu berücksichtigen.

Das Gelände ist nahezu eben. Gem. der Baugrunderkundung durch das Büro Geonorm steht das Grundwasser bei ca. 3 m unter GOK an. Höhere Grundwasserstände sind jedoch nicht auszuschließen.

Für mögliche Geländeänderungen (hier: Auffüllung) empfehlen wir schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdelemente (Z0-Material) zu verwenden. Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten.

3. Abwasserbeseitigung

Unsere bisherige Stellungnahme vom 18.02.2020, Az. 3-4621-PAF-1460/2020, wurde bis dato nur z.T. beachtet. Es wurde zwar in der Zwischenzeit eine orientierende Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben. Aussagen bzgl. der mittleren höchsten Grundwasserstände wurden darin allerdings nicht getroffen. Weiterhin wurde bis dato kein mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt in den wesentlichen Grundzügen abgestimmtes Entwässerungskonzept erstellt.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.02.2020 erwähnt, weisen wir darauf hin, dass es im Geltungsbereich zu zeitweisen Wasseransammlungen in Geländesänken, verursacht durch Starkregenereignisse oder Schneeschmelze, kommen kann. Wir empfehlen daher die Bebauung zum derzeitigen Geländeniveau anzuheben.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist ein Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

5. Staatliches Bauamt Ingolstadt – Stellungnahme vom 21.10.2020

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörnbach, wenn folgende Hinweise bzw. Auflagen Beachtung finden. Die Erschließung der Fl.Nr. 520 in der Begründung für die 5. Änderung des FLNP muss mit einer neu zu errichtenden Linksabbiegespur erfolgen. Die Planung und Ausführung dieser ist mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt abzustimmen. Die Anbauverbotszone für Bauliche Anlagen beträgt in diesen Bereich 20,0 m von Fahrbahnrand.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

6. Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen – Stellungnahme vom 23.10.2020

Zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir am 31.01.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist aktuell.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

7. Handwerkskammer für München und Oberbayern – Stellungnahme vom 19.11.2020

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. a. Verfahren der Gemeinde Pörnbach.

Parallel zur bereits im Verfahren befindlichen angestrebten Anpassung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Pörnbach für das Areal der Fl.Nr. 520 und Nr. 521 TF, 522 TF, 522/3 TF, 522/4 TF, 34/3 TF und 386/2 TF, Gem. Pörnbach nun die konkretisierende Bauleitplanung. Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes auf TF 1 soll ein Einzelhandelsmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² realisiert werden, auf den übrigen ungefähr zwei Dritteln der Plangebietsfläche sind übrige gewerbliche Nutzungen vorgesehen, das zulässige Maß der baulichen Nutzung bleibt für diese Flächen 2 bis 4 mit einer GRZ von 0,6 deutlich gegenüber dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung für den Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen GRZ von 0,8 (mit Überschreitungsmöglichkeiten bis GRZ 0,9) zurück.

Angesichts der Bemühungen zum Flächensparen des Freistaats Bayern sollte der gemäß § 17 BauNVO maximal mögliche Dichtewert bei der GRZ im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für das ganze Plangebiet angewandt werden.

Hinsichtlich der Planungen für den Einzelhandelsmarkt nehmen wir die im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens erfolgte (uns ausschnittsweise vorliegende) Abwägung zur vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2020 zur Kenntnis. Wir bitten Sie den in der Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen/Bauleitplanung erfolgten Beschluss (Punkt 4), eine Einzelhandelsagglomeration auszuschließen, auch explizit in den

Bebauungsplanentwurf/textliche Festsetzungen zu den unzulässigen Nutzungen aufzunehmen.

Auf die Stellungnahme von März 2020 zum vorangegangenen Beteiligungsverfahren der Gemeinde Pörsbach sei darüber hinaus grundsätzlich verwiesen, diese wird weiterhin aufrechterhalten.

Die Schaffung neuer gewerblich nutzbarer Bauflächen sowie das wirtschaftsfreundliche Agieren der Gemeinde ist von unserer Seite zu unterstützen. Gerade die im Planentwurf dargestellte vergleichsweise kleinteilige Parzellierung der Teilflächen 2 bis 4 kommt dem Bedarf vieler Betriebe des Handwerks hinsichtlich der Flächenzuschnitte entgegen und ist positiv hervorzuheben.

Es ist positiv, dass die im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung des Büros C. Hentschel Consult festgesetzten Kontingente LEK sich, v. a. durch die Definition von Zusatzkontingenten in einem guten Rahmen bewegen, um einen entsprechenden Spielraum zur Ausübung ordnungsgemäßer Betriebsabläufe sowie notwendiger Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort zu gewährleisten. Allerdings ist noch einmal, wie im o. a. Bericht mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit u. a. einer abschirmenden Gebäudestellung in Kapitel 7.4. geschehen, deutlich zu machen, dass nur so aufgrund der Nähe zu den Immissionsorten überhaupt eine gemäß § 8 BauNVO nicht erheblich belästigende, aber einem Gewerbegebiet angemessen störende gewerbliche Nutzung möglich ist.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Bemühungen um eine vorausschauende, möglichst konfliktfreie Anordnung der Nutzungen, die sich gegenseitig einschränken, weiterzuvollziehen. Auf dieser Basis bitten wir daher ebenso planerisch langfristig sicherzustellen, dass die anderen Himmelsrichtungen westlich und südwestlich angrenzend entsprechend von weiterer schutzwürdiger Bebauung freigehalten werden, um dazu beizutragen, dass für die gewerbliche Nutzung eine gewisse, für die betriebliche Entwicklung notwendige Flexibilität möglich ist.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren (BP) zu beachten.

14 : 0

8. Bund Naturschutz – Stellungnahme vom 17.11.2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.24 in Pörsbach „Gewerbegebiet Einzelhandel“ und nehmen wie folgt Stellung:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Lage des Einzelhandelsbetriebes ist nicht zentral. Die Lage am westlichen Ortsausgang wird den Kfz-Verkehr im Ort verstärken.

Die ideale Lage eines Einkaufsmarktes wäre der Standort der ehemaligen Brauerei. Bei der Verkehrserschließung wird in erster Linie an den Autoverkehr gedacht. Die Erschließung für Fahrradfahrer ist ungünstig bzw. nicht vorgesehen. Bei örtlichen Verkehrsplanungen sollte auch der Fahrradverkehr unbedingt berücksichtigt werden.

Unter Punkt 8 sind Maßnahmen zum Klimaschutz mit Verweis auf § 1 a Abs. 5 BauGB angekündigt, im Bebauungsplan sind diesbezüglich keine Maßnahmen erkennbar.

Klimaschutz muss man in der heutigen Zeit ernst nehmen. Auf einen Paragraph im Baugesetzbuch hinzuweisen und dann keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

2. Bebauungsplan

Maßnahmen zum Klimaschutz sind konkret keine ausgewiesen. Wir fordern zum Beispiel, die Ausstattung der Dachflächen und mit Photovoltaik-Anlagen oder solarer Wärmeerzeugung verbindlich vorzuschreiben.

Abwägung:

Die Lage des Einzelhandelsbetriebes wird sowohl in der Einschätzung der Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 07.02.2020) als auch der Gemeinde und Planer als städtebaulich integriert bewertet.

An das Planungsgebiet grenzen unmittelbar Wohn- und Dorfgebietsflächen an, die auch fußläufig (auch für Fahrradfahrer) angebunden werden.

Die Flächen der ehemaligen Brauerei werden bereits wieder anderweitig gewerblich genutzt.

Die Belange des Klimaschutzes werden im Rahmen der Bebauungsplanung weiter berücksichtigt.

Änderungen zum Flächennutzungsplan sind nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch werden keine Einwendungen erhoben bzw. es besteht Einverständnis mit der Planung:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 17.11.2020
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 12.11.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 11.11.2020
- Planungsverband Region Ingolstadt, Stellungnahme vom 26.10.2020
- Stadtwerke Ingolstadt, Stellungnahme vom 11.11.2020
- Markt Reichertshofen, Stellungnahme vom 27.10.2020
- Gemeinde Rohrbach, Stellungnahme vom 26.10.2020
- Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 18.11.2020

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben, jedoch liegt eine Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vor:

- Landratsamt Pfaffenhofen – Gesundheitsamt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle der Region 10
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Pfaffenhofen sowie die Stadt Pfaffenhofen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Eingegangene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Stellungnahme vom 16.11.2020

Bezüglich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich folgende Bedenken und Anregungen:

Grundsätzlich haben Gemeinden Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu betreiben. Dabei sind laut Landesentwicklungsprogramm Bayern vornehmlich Potentiale im Innenbereich zu nutzen, Brachflächen oder Mindergenutzte Flächen zu reaktivieren. Nach BauGB § 1 (6) Nr. 4. sind außerdem „die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ zu berücksichtigen.

Der Pöribacher Ortskern hat viele dieser Potentialflächen! Eine seriöse Alternativenprüfung zur Ausweisung des Standortes für ein Gewerbegebiet, bzw. für einen Nahversorger, ist nicht vorhanden.

Um nur einige zu nennen:

Die Gebäude der ehemaligen Brauerei stehen weitestgehend leer, oder sind mindergenutzt. Im südlichen Gebäude der ehemaligen Brauerei (zwischen Münchener- und Lindenstraße) befindet sich ein Gebrauchtwagenhändler, was keine adäquate Nutzung für einen Ortskern darstellt! Diese ehemalige Produktionsfläche der Brauerei eignet sich hervorragend für einen Nahversorger, es wären genügend Parkplätze vorhanden und durch die zentrale Lage könnten die meisten Pöribacher Bürgerinnen und Bürger auf das Auto verzichten. Auch im nördlichen Bereich der ehemaligen Brauerei, gegenüber dem Schloss, befinden sich leerstehende Hallen, die einer neuen Nutzung (Nahversorgung) zugeführt werden könnten. Auch diese hätten das Potential den Ortskern zu vitalisieren, dabei den Fuß- und Radverkehr zu fördern, das Dorfleben zu stärken und vor allem die Dorfmitte lebenswerter zu gestalten. Sollte die Gebäudesubstanz eine Sanierung nicht ermöglichen so wäre eine städtebauliche Neuordnung und qualitätsvolle Gestaltung des Bereichs wünschenswert inkl. Integration der alten Post mit künftigem Rathaus, Dorfplatz, Nahversorgung, Einzelhandel, Kultur etc. Der Kommune stehen dafür Instrumente des besonderen Städtebaurechts zur Verfügung, die auch bei mangelnder Bereitschaft der Eigentümer wirkungsvoll sind, z.B. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, Sanierungsgebiet, Vorkaufsrecht, etc.

Auch das Gebäude der ehemaligen Post, welches mittlerweile sogar im Besitz der Gemeinde selbst ist, steht immer noch leer und sucht eine neue Nutzung. Hier ist sogar im Rahmen einer Bürgerbeteiligung der Wunsch der Bevölkerung geäußert worden, einen Dorfladen (Nahversorgung) zu integrieren. In einer kleinen Gemeinde wie Pöribach kann ein Dorfladen im Kern nicht profitabel wirtschaften, wenn ein Discounter am Ortsrand vorhanden ist! Es fehlt eine übergeordnete städtebauliche Dorfentwicklungs-Strategie für Pöribach. Die Bürgerbeteiligung und das Ziel, den Ortskern zu stärken und die ehemalige Post als Dorfzentrum zu etablieren steht im absoluten Gegensatz zur Ansiedlung eines Discount-Marktes am Ortseingang!

Im Zuge der Bürgerbeteiligung sind von der Regierung Fördermittel (Städtebauförderung, Dorferneuerung?) in Aussicht gestellt worden, um die alte Post und den Ortskern zu sanieren. Die Gemeinde Pöribach hat bei der Regierung die verbindliche Bestätigung einzuholen, dass eine Ausweisung des Baugebiets mit Nahversorgung unschädlich für die in Aussicht gestellte Förderung ist!

Nicht nur aus o. g. städtebaulichen Gründen, auch aus Gründen des Natur- und Artenschutzes - die zur Überplanung anstehende Fläche ist von hoher Qualität für den

Naturhaushalt und das Landschaftsbild - ist eine Gesamtstrategie für die Dorfentwicklung notwendig. Bei derart großem Leerstand im Ortskern, der teilweise sogar im Besitz der Gemeinde ist, ist es nicht nachvollziehbar, warum Gewerbeflächen, insbesondere die Nahversorgung an den Rand des Dorfes und nicht zur Stärkung der Innenentwicklung im Ortskern realisiert werden.

Bei der Ansiedlung am Rand der Gemeinde besteht außerdem die Gefahr, dass die bestehenden Einzelhandelsbetriebe im Dorf Schaden nehmen, was für die einheimische Wirtschaft und die lokalen Betriebe zu vermeiden ist. U. a. existieren in den Sortimenten Nahversorgung eine Metzgerei, ein Getränkeladen, ein Gemüse- und Gärtnereibetrieb, sowie zahlreiche landwirtschaftliche Hofstellen, die Produkte aus Eigenproduktion verkaufen.

Genügend Beispiele der letzten Jahrzehnte in anderen Gemeinden zeigen diese problematische Dynamik der sterbenden Ortskerne, weshalb vielerorts wieder gegengesteuert wird. Pörsbach sollte hier nicht denselben Fehler wie viele andere Kommunen wiederholen und den Ortskern und lokale Unternehmen schädigen sondern aktive Innenentwicklung betreiben!

Abwägung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den in der Stellungnahme aufgezeigten Möglichkeiten zur Belebung des Ortskerns von Pörsbach. Im Rahmen der Prüfung alternativer Standorte für die vorliegende Planung zur Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes wurden die Flächen der ehemaligen Brauerei und der ehemaligen Post ausgeschlossen.

Anderweitig bestehende bzw. geplante Nutzungen dieser Standorte, sowie die städtebaulich integrierte Lage des nun geplanten Standortes waren dabei ausschlaggebend.

Das vorliegende Planungsgebiet kann verkehrstechnisch für den Fahrverkehr, als auch fußläufig sehr gut an die vorhandene Infrastruktur angebunden werden.

An der Planung wird festgehalten um die Versorgung der Bürger, ergänzend zum bestehenden Angebot, wohnortsnah zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

b) Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.12.2020, gefertigt vom Planungsbüro WipflerPLAN, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, mit Begründung und Umweltbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Pfaffenhofen die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

14 : 0

6. Entnahme von Bäumen

Antrag auf Herausnahme von Bäumen an der Sonnenstraße in Pörsnbach

Unter Anfragen wurde durch ein Mitglied des Gemeinderates beantragt, dass verschiedene Bäume an der Sonnenstraße gefällt werden sollen. Hintergrund ist die Beeinträchtigung der Bäume aufgrund ihrer Art und Größe. Im Nachgang der Sitzung wurde der Antrag konkretisiert. Dabei soll lt. Antragsteller der Baum mit der Nr. 5 und 6, sowie im Bereich des Baumes Nr. 15 ausgelichtet werden. Die Bäume wurden zuletzt im Mai 2020 geprüft (sh. Anlage). Der Baum Nr. 5 ist eine Sand-Birke mit einer Höhe von ca. 17,5 m, Stammdurchmesser von 41 cm, Kronendurchmesser von 6,3 m. An den Wurzeln und am Stammfuß sind keine Schäden. Am Stamm und in der Krone sind geringe Schäden. Der Baum ist statisch relevant, da die Wurzeln unter den Zaun in den Garten reichen (statische Ankerfunktion). Lt. Gutachten ist der Baum verkehrssicher und es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Der Baum Nr. 6 ist eine Europäische Lärche mit einer Höhe von ca. 20 m, Stammdurchmesser von 43 cm, Kronendurchmesser von 9,5 m. An den Wurzeln, am Stammfuß und Stamm sind keine Schäden. In der Krone sind geringe Schäden vorhanden. Der Baum ist statisch relevant, da die Wurzeln unter den Zaun in den Garten reichen (statische Ankerfunktion für Zaun und Schuppenfundament). Lt. Gutachten ist der Baum verkehrssicher und es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Der Baum mit der Nr. 18 und 17 (jeweils Robine) wird aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit entnommen.

Als Hinweis wurde im Gutachten ausgeführt:

Alle Bäume im Hangbereich an der Sonnenstraße tragen wesentlich zur Stabilisierung des stark abschüssigen Hanges bei. Der sandige Boden wird durch die Wurzelsysteme der Bäume zusammengehalten. Ein Entfernen, vor allem von großen Bäumen mit weiträumigen Wurzelsystem, kann zur Destabilisierung führen. Bäume sollen nur im Einzelfall und bei akut gefährdeter Verkehrssicherheit entnommen werden.

Bürgermeister Bergwinkel weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Entfernung der Bäume die Standfestigkeit des vorhandenen Schuppens auf dem Nachbargrundstück gefährdet ist. Außerdem stellt dieser Beschluss eine Grundsatzentscheidung zum Umgang mit „störenden“ Bäumen auf öffentlichem Grund dar.

Im Gemeinderat wird kontrovers über die Fällung der Bäume diskutiert. Nach längerer Diskussion besteht Einigkeit, dass die Bäume derzeit nicht gefällt werden und eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Die Bäume an der Sonnenstraße werden im Rahmen einer Ortsbegehung im Sommer 2021 besichtigt, damit diese ggf. im Schnittzeitpunkt 2021/2022 gefällt werden können.

14 : 0

7.

Straße Am Weiher in Pörbach**Schachtausspülung****Bekanntgabe einer Eilentscheidung**

Am 4. August 2020 ereignete sich eine Schachtausspülung in der Straße Am Weiher. Ein Schacht wurde unterspült und es entstand ein Loch in der Fahrbahn. Es wurden unverzüglich Verkehrssicherungsmaßnahmen eingeleitet. Es bestand sofort Handlungsbedarf. Die Firma Seizmeier Straßen- und Pflasterbau GmbH wurde mit der Fahrbahnsanierung der unterspülten Straße sowie der Kanalschachtsanierung beauftragt. Dies war im Rahmen einer Eilentscheidung aufgrund des Vorliegens einer Gefährdung zwingend erforderlich. Vergleichsangebote konnten aufgrund der Dringlichkeit nicht eingeholt werden. Die Kosten belaufen sich auf 12.419,30 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung über die Reparatur der Schachtausspülung an der Straße am Weiher zustimmend zur Kenntnis. Die Kostenrechnung in Höhe von 12.419,30 € brutto wird genehmigt.

14 : 0

8.

Annahme von Spenden für die Gemeinde Pörbach und ihre Einrichtungen

Die Gemeinde Pörbach hat verschiedene Spenden für gemeindliche Zwecke erhalten.

11.11.2020	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG Ludwigstraße 34 85049 Ingolstadt	250,00 €	Spende für Bastelmaterial KiGa Storchennest	Nr. 4 Förderung der Jugend- und Altenhilfe
02.12.2020	Elternbeirat KiGa Storchennest	129,39 €	Spende für vers. Spielwaren KiGa Storchennest	Nr. 4 Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

14 : 0

9. Informationen der Verwaltung

9.1

Rathaus ist aufgrund Coronamaßnahmen geschlossen. D. h. mit Terminvereinbarungen voraussichtlich bis 07.01.2021

9.2

Beteiligung der Gemeinde an verschiedenen Bauleitplanungen anderer Gemeinden

- Markt Hohenwart (Fl.Npl. und Bebauungsplan)
- Gemeinde Rohrbach Sanierungssatzung
- Markt Reichertshofen (Winden und Kindergarten Langenbruck)

Zu den vorgetragenen Bauleitplänen werden von Seiten der Gemeinde keine Einwendungen erhoben. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

10. Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

11.

Jahresrückblick des Bürgermeisters

Bürgermeister Bergwinkel blickt kurz auf die Geschehnisse des Jahres 2020 zurück. Im vergangenen Jahr war alles anders als sonst. Durch die Corona Pandemie rückte vieles in den Hintergrund, wie auch die Kommunalwahl im März. Dabei wurden neue Gemeinderäte gewählt, für die der Einstieg sicherlich schwierig war. Es fanden im letzten Jahr insgesamt 12 Sitzungen in ungewohnter Umgebung statt, teilweise im 14-tätigem Rhythmus. Es sind sofort viele große Themen angegangen worden. Die beschlossenen Projekte haben hohe finanzielle Auswirkungen.

Er lobt insbesondere die neuen Gemeinderäte, die sich mit den neuen Themen beschäftigen und in gute Diskussionen gehen und vieles nachfragen, so dass er zuversichtlich und guter Dinge ist, dass gemeinsam viel für die Gemeinde gearbeitet wird. Die Jugend- und der Seniorenbeauftragte wurden im kleinen Rahmen verabschiedet.

Beim Blick zurück kann man sagen, dass die Gemeinde Pörsbach viel erreicht hat, z. B. die Bauleitplanung und den Bauantrag für den neuen Kindergarten, beim Gasthof zur Post läuft die Detailplanung, so dass voraussichtlich im Frühjahr 2021 der Bauantrag gestellt werden kann und die Erschließung des Baugebietes „An der Maushofallee II“. Es wurden viele Projekte begonnen, die uns noch die nächsten Jahre begleiten werden, wie die Kläranlage Puch und die Wasserversorgung. Für eine bessere Busanbindung (Rufbus) läuft derzeit die Ausschreibung, so dass im Frühjahr 2021 das Angebot im Bereich der Infrastruktur wesentlich verbessert wird.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei den Gemeinderäten im Namen der Gemeinde und ganz persönlich für die Solidarität, das Verständnis, den Austausch und die Unterstützung in dieser besonderen Zeit. Sein Dank gilt allen, auch der Verwaltung und dem 2. Bürgermeister Ludwig Mayr. Zum Abschluss wünscht er trotz der schwierigen Situation allen besinnliche Feiertage und schöne Stunden im Kreise der Familien, besonders aber Gesundheit.

2. Bürgermeister Ludwig Mayr erwidert den Dank für die sehr gute Zusammenarbeit, auch mit der Verwaltung und wünscht seinerseits frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2021.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister